

Gliederung:

Teil A: Begründung

Ziel und Zweck der Planung

1. Situationsbeschreibung

2. Vorgaben und Bindungen

3. Ziel der Planung

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

5. Umweltbelange

5.1 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes

5.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

5.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose)

5.4 Luftschadstoffe

5.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

5.6 Wald

5.7 Altablagerungen/Altstandorte

5.8 Bergbau

6. Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsprozesses

Teil B: Umweltbericht

Anlage: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil A: Begründung

Ziel und Zweck der Planung

1. Situationsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Walsum, Ortsteil Overbruch. Er wird im Norden und Osten von der Stadtgrenze Duisburg-Dinslaken, im Süden von der Herzogstraße und Watereckstraße und im Westen von der Wohnbebauung an der Friedrich-Ebert-Straße (B 8) begrenzt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Friedrich-Ebert-Straße (B 8) als überörtliche Hauptverkehrsstraße sowie die Autobahnanschlussstelle „Dinslaken-West“ der Bundesautobahn A 59.

Östlich der Friedrich-Ebert-Straße/nördlich der Watereckstraße befindet sich ein Autohandel mit Ausstellung, Verkauf und Werkstätten, ein SB-Markt sowie eine IV-geschossige Wohnbebauung. Nördlich der o. a. Anschlussstelle der A 59 befindet sich eine Waldfläche sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich auf Dinslakener Stadtgebiet fortsetzt. In einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Stadtgrenze Duisburg-Dinslaken verläuft die Trasse der Straßenbahnlinie 903 mit der Haltestelle Watereckstraße.

Die im Planbereich liegenden Flächen westlich der Friedrich-Ebert-Straße/nördlich der Herzogstraße sind größtenteils bereits mit Wohnhäusern – Einfamilienhaus- und Geschosswohnungsbau – bebaut. Nördlich der Herzogstraße verläuft ein Grünzug unterschiedlicher Breite, der am Grundstück der vorhandenen Wohnbebauung Haus Nr. 8 und 10 beginnt und sich weiter nach Westen fortsetzt.

Beidseitig der Anschlussstelle der A 59 sowie in einem Teilbereich westlich der Friedrich-Ebert-Straße/nördlich der Herzogstraße sind Immissionsschutzwälle bzw. -wände vorhanden.

2. Vorgaben und Bindungen

Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den gesamten Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Diese Darstellung beinhaltet Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nach § 32 Abs. 1 und 5 Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf bescheinigt.

Bundesverkehrswegeplan

Der Bundesverkehrswegeplan sieht, entgegen früheren Planungen, einen Ausbau der Bundesautobahn A 59 nicht mehr bis Wesel vor. Stattdessen soll eine Weiterführung ab der Anschlussstelle „Dinslaken-West“ in Form einer Bundesstraße (B 8 n) realisiert werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für die B 8 n wurden verschiedene Trassen erarbeitet. Bei allen Varianten, die für die B 8 n untersucht wurden, wurde die innerhalb des vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches liegende Trassenführung parallel zur Straßenbahnlinie Dinslaken-Duisburg geführt.

3. Ziel der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Anpassung des Planes an das vorhandene Verkehrsnetz (Herzogstraße, B 8, A 59), die Weiterführung der A 59 als B 8 n entsprechend der Planung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Wesel, die Arrondierung der vorhandenen Wohnbauflächen, Mischgebiete und Gewerbegebiete sowie die Darstellung der Waldfläche nördlich der Anschlussstelle der Autobahn A 59.

Östlich der Friedrich-Ebert-Straße (B 8), südlich der Stadtgrenze Duisburg-Dinslaken ist auf der hier vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Fläche die Neuplanung eines nutzungsbeschränkten Gewerbegebietes (GEE) mit einer Größe von ca. 1,07 ha vorgesehen. Aufgrund seiner Lage hat das geplante Gewerbegebiet an der B 8 sowie in

der Nähe der Anschlussstelle der Autobahn A 59 besondere Lagevorteile für Gewerbebetriebe, die über gute überregionale Verkehrsanbindungen verfügen müssen.

Besondere städtebauliche Gründe für die Nutzungsbeschränkung „e“ des geplanten Gewerbegebietes:

In dem Gewerbegebiet sollen bestimmte Betriebsarten, die als stark emittierend einzustufen sind und sonst allgemein zulässig wären, ausgeschlossen werden. Die Nutzungsbeschränkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die besonderen städtebaulichen Gründe für die Nutzungsbeschränkungen sind

- der Schutz der umliegenden Wohnbebauung vor unvermeidbaren Immissionen, die die Verträglichkeit zwischen dem Gewerbestandort und den betroffenen Wohngebieten in Frage stellen könnten,
- die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer menschenwürdigen Umwelt in dem betroffenen Bereich sowie
- der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an das vorhandene Verkehrsnetz, die Neuplanung der B 8 n sowie die Arrondierung bzw. Erweiterung der Bauflächen erfordern die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Flächennutzungsplanes:

- Aufgabe der ursprünglich geplanten direkten Durchführung der Herzogstraße zur Autobahn A 59. Die Herzogstraße verbleibt in ihrer bisherigen Lage. Darstellung der bestehenden Anschlussstelle A 59/B 8 sowie Eintragung der möglichen neuen Straßentrasse der B 8 n entsprechend der Planung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Wesel,
- Umwandlung der für die ursprünglich geplanten Verlegung der Herzogstraße vorgesehenen Straßentrasse in Wohnbaufläche (die Flächen sind größtenteils bereits mit Wohnhäusern bebaut),
- Umwandlung eines Grünstreifens – ohne Zweckbestimmung – nördlich der ursprünglich geplanten Verlegung der Herzogstraße sowie westlich der Friedrich-Ebert-Straße in Wohnbaufläche (die Flächen sind größtenteils bereits mit Wohnhäusern bebaut),

- nördlich der vorhandenen Trasse der Herzogstraße Umwandlung von Grünfläche – ohne Zweckbestimmung – in Grünfläche – Parkanlage -,
- nördlich der Anschlussstelle A 59/B 8 Änderung von überörtlicher Hauptverkehrsstraße und Fläche für die Landwirtschaft in Wald und nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Die Fläche des Waldes ist Teil der im Planfeststellungsverfahren für die Autobahn A 59 festgesetzten Ausgleichsfläche zur Laubwoldaufforstung. Die Friedrich-Ebert-Straße (B 8) verbleibt in ihrer bisherigen Lage,
- südlich der Anschlussstelle A 59/B 8 zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Straßenbahntrasse Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Mischgebiet sowie von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Mischgebiet in Gewerbegebiet entsprechend der hier vorhandenen Nutzung,
- Aufgabe des geplanten Park- and Ride-Platzes an der Watereckstraße sowie
- Darstellung der vorhandenen Immissionsschutzwälle bzw. -wände an der Autobahn A 59 und Friedrich-Ebert-Straße (B 8).

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich der Bebauungsplan Nr. 1068 – Walsum – im o. a. Bereich in Aufstellung.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dieser Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch – zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – wurde am 27.10.2005 durchgeführt. 6 Bürgerinnen und Bürger nahmen an der Anhörung teil.

Über die Bürgerbeteiligung ist eine Niederschrift gefertigt und der Begründung als Anlage beigelegt. Eine besondere Auswertung der Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich, da sämtliche Fragen aus der Bürgerschaft während der Bürgeranhörung beantwortet werden konnten und schriftliche Wünsche bzw. Vorstellungen zum Plan nicht eingereicht wurden.

5. Umweltbelange

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse zur Flächennutzungsplan-Änderung sind im Umweltbericht - Teil B der Begründung - dargestellt.

5.1 FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich für das Plangebiet vor allem aus den veränderten siedlungs- bzw. baugebietsbezogenen und verkehrsplanerischen Zielaussagen des Planänderungsbereiches.

So werden Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet bzw. in Mischgebiet umgewandelt und die Verkehrsflächen deutlich reduziert. Nördlich der Abfahrt von der Bundesautobahn A 59 wird eine Waldfläche dargestellt.

Die zu erwartende Bundesverkehrswegeplanung in Bezug auf die Verlängerung der BAB 59 als B 8 n in Richtung Dinslaken/Voerde ist im Plan dargestellt. Die Umweltkonflikte werden im Planfeststellungsverfahren gelöst. Darüber hinaus sind für den Änderungsbereich die Ziele des Immissionsschutzes von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich südlich der Anschlussstelle BAB 59 an die Friedrich-Ebert-Straße (B 8) ist im Wesentlichen durch Mischnutzungen geprägt. Die Friedrich-Ebert-Straße und die Herzogstraße sind stark durch Kfz-Verkehr belastet und weisen erhebliche Lärmemissionen auf.

Westlich der Friedrich-Ebert-Straße und nördlich der Herzogstraße befinden sich Wohngebäude, die erhaltenswert sind und teilweise nach § 34 BauGB neu errichtet wurden. Der Konflikt mit den Lärmimmissionen durch den Verkehr wurde teilweise durch günstige Anordnungen von Garagen als Lärmschutz gelöst.

5.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose)

Durch die Neuplanung entsteht kein erhöhtes Risiko neuer Umweltauswirkungen durch verkehrsbedingter Schadstoffe oder Lärm. Das neue Gewerbegebiet östlich der Friedrich-Ebert-Straße (B 8), südlich der Stadtgrenze Dulsburg-Dinslaken erzeugt aufgrund seiner Größe keine nennenswerten Mehrbelastungen durch Verkehr. Durch das enge Nebeneinander von vorhandener Wohnnut-

zung und geplanter Gewerbenutzung sollen nur Betriebe zugelassen werden, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen.

Im Verhältnis zur bisherigen FNP-Darstellung sind die neuen Ausweisungen als Gewerbegebiete und die veränderte Lage des Mischgebietes nicht als konfliktverschärfend einzuschätzen. Darüber hinaus wird durch die Neuplanung, d. h. die Beibehaltung der Trassenführung von Herzogstraße und Friedrich-Ebert-Straße teilweise wertvolle Bausubstanz erhalten.

Nach Weiterführung der Bundesautobahn A 59 als B 8 n wird mit erheblichen positiven Auswirkungen im Bereich des Immissionsschutzes für die Wohngebiet an der Friedrich-Ebert-Straße und Herzogstraße gerechnet.

5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind:

- o Nutzungsbeschränkungen der anzusiedelnden Betriebe
- o Beibehaltung der Straßenführung von Friedrich-Ebert-Straße und Herzogstraße
- o Weiterführung der Bundesautobahn A 59 als B 8 n

Weitere lärmtechnische Maßnahmen, wie die erforderlichen Dämmwirkungen der Außenhaut von Gebäuden, werden in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplan-Verfahren gelöst. Eine Alternativplanung ist nicht erforderlich, da die vorhandene Bausubstanz und die vorhandenen Straßentrassen sich nur unwesentlich verändern.

Des Weiteren wird auf Teil B – Umweltbericht der Begründung Punkt 4.6 Mensch – Bevölkerung (inkl. menschliche Gesundheit) verwiesen.

5.4 Luftschadstoffe

Im Hinblick auf die Luftschadstoffe stellt sich die Situation wie folgt dar:
Rund zwei Kilometer südlich des Plangebietes befindet sich an der Sonnenstraße die Messstation DU-Walsum des Landesumweltamtes.

Die hier ermittelten Daten (Jahreskenngößen 2004) ergeben keine Überschreitungen bei den Schadstoffkomponenten:

Stickstoffdioxid
Feinstaub (PM 10)
Schwefeldioxid
Kohlenmonoxid
Benzol

Aufgrund der weiteren Entfernung des Plangebietes zu den industriellen Emissionsquellen (2,0 km) gegenüber der Messstation Walsum dürfte die Grundbelastung wohl noch unterhalb der Messdaten liegen, wodurch Zusatzbelastungen (örtl. Verkehrssituation) kompensiert werden.

Das Planungsgebiet gehört daher auch nicht zum Gebiet des Luftreinhalteplanes DU-Nord.

Die von der Flächennutzungsplan-Änderung ausgehenden Veränderungen führen zu keiner nennenswerten/erheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens. Es erfolgt keine geschlossene, randnahe Straßenbebauung, die aufgrund des Canyon-Effektes erhebliche Veränderungen bei den verkehrsbedingten Schadstoffen auslösen könnte.

Die planerischen Auswirkungen auf die Schadstoffbelastungen sind somit als nicht relevant einzuordnen.

5.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Arrondierung der Wohngebiete westlich der Friedrich-Ebert-Straße sowie die Planung des nutzungsbeschränkten Gewerbegebietes (GEE) östlich der Friedrich-Ebert-Straße/nördlich der Anschlussstelle der BAB A 59 werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich machen.

Diese Kompensationsmaßnahmen, die den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung ausgleichen sollen, werden außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Rheinaue Walsum und im Stadtwald Duisburg erbracht.

Die abschließende Abhandlung und Regelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der dann weitgehend konkretisierten Planung und der damit erreichten Rechtssicherheit.

Zu dem im Änderungsbereich gelegenen Bebauungsplan Nr. 1068 ist vom Planungsbüro PFA – PlanFormArt, Landschaftsarchitekten, 47906 Kempen, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden.

Durch den Nachweis der Ersatzmaßnahmen wird der durch die geplante Bebauung verursachte Eingriff in den Naturhaushalt vollständig ausgeglichen.

5.6 Wald

Die nördlich der A 59 zwischen B 8 und der Straßenbahntrasse gelegene Fläche ist Teil der im Planfeststellungsverfahren für die A 59 festgesetzten Ausgleichsfläche zur Laubwaldaufforstung. Dementsprechend wurde der Bereich als Wald dargestellt.

5.7 Altablagerungen/Altstandorte

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000), der Luftbilddaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1 : 5 000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials ist im Planbereich nicht mit relevanten Altablagerungen zu rechnen.

Im Plangebiet befindet sich ein Altstandort (AS 1052 Friedrich-Ebert-Straße 553), für den eine durch die Fa. Aqua-Technik durchgeführte Gefährdungsabschätzung vorliegt. Für die Fläche werden im Fall einer Neunutzung des Grundstückes und des Abbruchs der baulichen Anlagen Dekontaminationsmaßnahmen erforderlich. Im Änderungsbereich liegen ferner die zwei im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Duisburg verzeichneten Grundstücke AS 1235 – Friedrich-Ebert-Straße 472 – und AS 1261 – Watereckstraße 1 -. Dabei handelt es sich um den Parkplatz eines SB-Marktes (AS 1235) sowie um einen Autohandel mit Reparaturwerkstätten, die noch in Betrieb sind (AS 1261). Die Fläche AS 1235 wurde im Rahmen der Neubebauung dekontaminiert und gesichert. Die Fläche AS 1261 ist ein bestehender Betrieb, für den keine Erkenntnisse zur Schadstoffsituation vorliegen. Somit handelt es sich gegenwärtig nicht um einen Altstandort gemäß BBodSchG. Bei einer künftigen Änderung oder Er-

weiterung der gewerblichen Nutzung muss jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens damit gerechnet werden, dass Untergrunduntersuchungen notwendig werden. Eine Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen ist aufgrund des Hinweises Nr. 4 im Flächennutzungsplan nicht notwendig und wurde daher nicht vorgenommen.

5.8 Bergbau

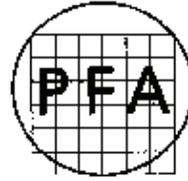
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt innerhalb des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldes „Walsum“ der RAG-Aktiengesellschaft. Das Plangebiet wird in der Flächennutzungsplan-Änderung daher gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB als „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“ gekennzeichnet.

6. Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsprozesses

Die untersuchten und im Einzelnen dargestellten Rahmenbedingungen und Abwägungskriterien führen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der Flächen als Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete grundsätzlich möglich ist. Durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Dadurch werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Rheinaue Walsum und im Stadtwald Duisburg nachgewiesen werden.

Da in Duisburg aufgrund der anhaltenden Einwohnerabwanderung in die Region neues Wohnbauland für Einfamilienhausgebiete ausgewiesen werden soll und im Rahmen der notwendigen Umstrukturierung der Wirtschaft dringend vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und des Bergbaus geschaffen werden müssen und die Stadt Duisburg zur Reduzierung des Abwanderungstrends und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf diese Bauflächen dringend angewiesen ist, wird die Inanspruchnahme der Flächen für Wohnen bzw. Gewerbe Vorrang eingeräumt vor ihrem Erhalt als Freiflächen und der Festsetzung als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft. Diese Entscheidung ist vertretbar, weil einerseits als Ergebnis von Untersuchungen dem dort vorhandenen Pflanzenbestand kein besonderer Schutzwert zukommt und diese Flächen aufgrund ihrer Unzugänglichkeit und Beschaffenheit für die Öffentlichkeit keine Erholungsfunktion haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Planungszieles, der durchgeführten Untersuchungen, der daraus folgenden Darstellungen in der Flächennutzungsplan-Änderung und der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen die Inanspruchnahme von bisher unbebautem Grund und Boden gerechtfertigt ist. Die vorliegende Planung stellt insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis dar, in dem die Belange der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung einerseits sowie die Belange der Landschaftspflege und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse andererseits berücksichtigt wurden.



PLANFORMART
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
BDLA

Stadt Duisburg

Änderung Nr. 1.12 – Walsum – des Flächennutzungsplanes

Teil B: Umweltbericht

Auftraggeber: Duisburger Versorgungs-
und Verkehrsgesellschaft GmbH
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Auftragnehmer: PFA - PlanFormArt
Landschaftsarchitekten BDLA
Möhlenring 77
47906 Kempen
T.: 02152 / 898 86 91

Auftragnehmer:

**PFA - PlanFormArt
Landschaftsarchitekten BDLA
Möhlenring 77
47906 Kempen
T.: 02152 / 898 86 91**

Bearbeitung:

**Karin Drabben, Landschaftsarchitektin BDLA
Erwin Quinders, Landschaftsarchitekt AKNW**

für den Auftragnehmer:

erstellt am:

09.01.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Darstellung des Planungsvorhabens	4
1.3. Alternativen der Planung	7
2. Ziele des Umweltschutzes	8
3. Beschreibung und Bewertung des Plangebietes	8
3.1. Pflanzen und Tiere	8
3.2. Boden	10
3.3. Wasser	13
3.4. Klima / Lufthygiene	14
3.5. Landschaftsbild / Erholung	15
3.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)	16
3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	17
4. Erfassung und Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	17
4.1. Pflanzen und Tiere	19
4.2. Boden	20
4.3. Wasser	21
4.4. Klima / Lufthygiene	21
4.5. Landschaftsbild / Erholung	22
4.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)	22
4.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	24
5. Eingriffsregelung	24
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	25
5.2. Ausgleichsmaßnahmen	25
6. Maßnahmen zur Umweltvorsorge	25
6.1. Abfälle und Abwasser	25
6.2. Energienutzung	26
7. Zusätzliche Angaben	26
7.1. Technische Verfahren	26
7.2. Monitoring	27
8. Zusammenfassung	27

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Vogel-schutzgebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Unter dem Stichwort Umweltvorsorge sind die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ sowie „erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ darzulegen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur FNP-Änderung Nr. 1.12 haben die planungsrelevanten Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen und Anregungen abgegeben. Ergänzend hierzu fand am 11.10.2005 beim Amt für kommunalen Umweltschutz der Stadt Duisburg ein Abstimmungstermin statt, in welchem Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben wurden.

1.2. Darstellung des Planungsvorhabens

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 1.12 des FNP umfasst ein Gebiet mit unregelmäßigem Umriss im Norden des Stadtgebietes in einer Größenord-

nung von rd. 9,6 ha. Das Plangebiet wird bestimmt durch Herzogstraße und Watereckstraße im Süden, der Friedrich Ebert Straße (B 8) und der dortigen Wohnbebauung im Westen sowie der Stadtgrenze zwischen Duisburg und Dinslaken im Norden und Osten. Den Übergang nach Dinslaken markiert die von Südosten mit weitem Radius nach Nordwesten führende A 59, die über einen Anschluss an die B 8 angebunden ist (Anschlussstelle (AS) Dinslaken-West). Parallel zur vorliegenden FNP-Änderung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 1068 „Walsum“ für das Gebiet zwischen dem Anschluss zur A 59 und der Stadtgrenze betrieben.

Folgende Änderungen werden im Vergleich zum rechtswirksamen FNP in dem Verfahren Nr. 1.12 vorgenommen. Hierbei angegebene Flächengrößen beziehen sich auf den Stand des FNP nach Änderung, sie sind aus der Plandarstellung entnommen und gerundet:

- Beibehaltung der Herzogstraße in bestehender Lage (die Planung zur direkten Durchführung über den Anschluss an die A 59 wurde aufgegeben).
Fläche: 4.660 m².
Darstellung entspricht dem Bestand, keine baulichen Maßnahmen erforderlich oder geplant.
- Umwandlung der für die Verlegung der Herzogstraße vorgesehene Fläche in Wohnbaufläche und
Umwandlung der streifenförmigen Grünfläche westlich der B 8 in Wohnbaufläche.
Fläche der gesamten Wohnbaufläche: 12.970 m².
Der aufgeweitete Bereich im Süden und der Streifen parallel zur B 8 sind bereits für Wohnbebauung (inkl. Gärten) genutzt, lediglich der nach Nordwesten zurückweichende Sporn ist noch frei von Bebauung.
- Darstellung der A 59 bzw. B 8n und der Anschlussrampen der AS Dinslaken-West gemäß Planfeststellung bzw. Planung des Landesbetriebes Straßenbau.
Fläche: 10.160 m².
Die Darstellung entspricht dem Planungsstand des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Dargestellte Verkehrsflächen enthalten neben den Fahrbahnen auch das Erdbauwerk mit dem Straßenbegleitgrün. Im Rahmen der geplanten Weiterführung der A 59 als B 8n nach Norden durchzuführende Baumaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren geregelt. Hierbei eingestellt wird auch die Eingriff-/Ausgleichsregelung gemäß LG NW.
- Beibehaltung der B 8 in bestehender Lage.
Fläche: 9.100 m².
Darstellung entspricht dem Bestand, keine baulichen Maßnahmen erforderlich oder geplant.

- Anpassung der streifenförmigen Grünfläche nördlich der Herzogstraße an den unveränderten Straßenverlauf und Ergänzung durch die Zweckbestimmung „Parkanlage“.
 Fläche: 2.130 m².
 Darstellung entspricht dem Bestand, der überwiegend aus z.T. älteren Laubbäumen besteht, dies wird auch durch die ergänzte Zweckbestimmung Parkanlage planerisch nachvollzogen.
- Darstellung einer Fläche nördlich der Anschlussrampen als Waldfläche. Es handelt sich hierbei um eine Kompensationsfläche die im Planfeststellungsverfahren für die A 59 zur Aufforstung mit Laubwald festgeschrieben ist.
 Fläche: 7.030 m².
 Auf der Fläche sind mit Ausnahme einer gewerblich genutzte Teilfläche (ca. 20%) die Kompensationsmaßnahmen durch Aufforstung mit Laubgehölzen durchgeführt. Nach Auslaufen des Pachtvertrages für den gewerblich genutzten Teil wird auch hier eine Aufforstung durch den Straßenbau- lasträger vorgenommen werden. Die Teilfläche liegt im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1068 der Stadt Duisburg (in Aufstellung).
- Darstellung der Fläche nördlich der Waldfläche als Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung. Direkt nördlich angrenzend plant die Stadt Dinslaken ebenfalls ein Gewerbegebiet zu realisieren.
 Fläche: 10.360 m².
 Zur Umsetzung der Planung wird für das Teilgebiet – bisherige Darstellung Fläche für die Landwirtschaft – der B-Plan Nr. 1068 der Stadt Duisburg aufgestellt. Bauliche Maßnahmen werden von ihrem Maß und ihrer Zulässigkeit in diesem Plan festgesetzt.
- Umwandlung der Flächendarstellung für die Watereckstraße am südlichen Plangebietsrand von bisher Mischgebiet in Wohnbaufläche.
 Fläche: 2.200 m².
 Vorgesehen ist lediglich eine Umwandlung in der Darstellung des FNP für die betreffende Anliegerstraße durch Einbezug in die südlich angrenzende Wohnbaufläche. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich oder geplant.
- Darstellung eines Gewerbegebietes für den südöstlichen Teil des Gebietes nördlich der Watereckstraße und
 Darstellung eines Mischgebietes mit L-förmigen Zuschnitt, angelagert an die B 8 und die Anschlussrampe zur A 59.
 Fläche: 14.940 m² (MI), 15.540 m² (GE); 30.480 m² (Gesamt).
 Das gesamte Gebiet ist schon seit Jahren überwiegend gewerblich genutzt. Dementsprechend wird durch die geänderte Darstellung im FNP lediglich der Bestand nachvollzogen.
- Beibehaltung der Fläche für die Landwirtschaft östlich der Stadtbahntrasse.
 Fläche: 6.610 m².

Der FNP übernimmt die Darstellung wie zuvor, inkl. der hier am Westrand verlaufenden Stadtbahntrasse. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich oder geplant.

Bezüglich weiterer Details zum Planungsvorhaben sei auf Teil A der Begründung und die zeichnerische Ausfertigung der FNP-Änderung Nr. 1.12 verwiesen.

1.3. Alternativen der Planung

Die vorliegende Änderung des FNP ist Ausdruck eines langjährigen Planungsprozesses, der die städtebauliche Entwicklung für das Gebiet am Nordrand von Duisburg festlegen sollte. In die Planung eingestellt wurden dabei die Aspekte der verschiedenen Flächennutzungen im Kontext auch zu den Belangen von Natur und Landschaft. Änderungen in den Zielvorstellungen einzelner Planungsträger, wie etwa beim Straßenbau führten immer wieder zu neuen Impulsen und Ideen. Dabei wurden viele Planungsvarianten geprüft und übernommen oder verworfen. Letztlich fasst der Änderungsbereich die Planung zusammen und sichert die Entwicklungen, welche bereits stattgefunden haben bzw. die getroffenen Entscheidungsprozesse. Im Ergebnis wird im Wesentlichen der heutige Bestand planerisch nachvollzogen und gesichert sowie eine maßvolle Weiterentwicklung durch Arrondierung von Wohnbauflächen und Neuausweisung eines Gewerbegebietes mit eingeschränkter Nutzung angestrebt.

Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft belegen, die im Rahmen der vorangegangenen Bauleitplanverfahren erstellten Landschaftspflegerischen Begleitpläne.

Bei einem Verzicht auf die Neuplanung (Nullvariante) würden die heute vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen mit der jeweiligen Infrastruktur und den Zusammenhängen im gesamten Stadtbezirk (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) sowie den daraus abzuleitenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter weiterhin bestehen bleiben. Die Nullvariante würde dann für die Fläche nördlich der Anschlussrampe und der dortigen Aufforstung sowie die offene Teilfläche westlich der B 8 eine Fortschreibung der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten. Gleiches kann nicht für die Planungen zur A 59 / B 8n und zu den direkt nördlich im Gebiet der Stadt Dinslaken vorgesehen Gewerbeflächen angenommen werden, da sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Duisburg befinden. Folglich wäre die Nullvariante mittelfristig mit einer dann vollständigen Einfassung der landwirtschaftlichen Flächen verbunden, wobei alle Funktionen von Natur und Landschaft deutliche Beeinträchtigungen erfahren würden und insbesondere die Vernetzung nahezu unterbunden wäre.

Alternativstandorte für das geplante Gewerbegebiet mit gleicher Standortgunst sowie Flächengröße und -verfügbarkeit, sind im umgebenden Stadtbezirk der Stadt Duisburg nicht vorhanden. Mögliche Standorte mit geringerer Flächengröße, liegen in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten oder würden Grün-

flächen im Stadtbezirk betreffen. Weitere potenzielle Standorte könnten nur im zusammenhängenden Freiraum an der Emscher auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken entwickelt werden.

2. Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes sind in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zusammengefasst.

Das Plangebiet ist dem im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich zugeordnet und liegt daher nicht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) der Stadt Duisburg. Spezielle Ziele und Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes aus den Festsetzungen des LP sind daher nicht abzuleiten.

Weiterhin gibt der § 1a des BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Diese Vorgabe ist insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung umzusetzen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 bis 23 LG bestehen für das Plangebiet und seine Umgebung im 200 m Radius nicht.

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet, das „Naturschutzgebiet Rheinaue Walsum (DE-4406-301)“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km westlich der Siedlungsflächen von Duisburg Walsum.

In der Aufzählung des § 1 (6) Nr. 7 fasst das BauGB alle maßgeblichen Aspekte der Belange des Umweltschutzes (einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zusammen. Hieraus lassen sich je nach Art des Vorhabens und Betroffenheit weitere Ziele ableiten. Für den vorliegenden Änderungsbereich muss aus der Vorbelastungssituation heraus insbesondere die Verbesserung des Immissions- und Lärmschutzes genannt werden.

3. Beschreibung und Bewertung des Plangebietes

3.1. Pflanzen und Tiere

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird am deutlichsten durch das biotische Potenzial repräsentiert. Seine Darstellung erfolgt durch Erfassung und Bewertung der angetroffenen Biotop- und Nutzungstypen und deren Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere.

Als Ausdruck der Vielzahl von Nutzungen im Änderungsbereich sind verschiedene Biotop- und Nutzungstypen entstanden, die beinahe ausnahmslos durch einen hohen Grad der menschlichen Beeinflussung gekennzeichnet sind. Mehr als 70 % des Gebietes ist durch Verkehrsflächen (einschließlich der zugehörigen und z. T. begrünter Nebenflächen, Böschungen) oder Baugebiete bestimmt.

Augenfällig wird die Beeinträchtigung bei den Straßenverkehrsflächen, die vollständig versiegelt sind und nur im Bereich von Verkehrsinseln offene Vegetationsflächen in Form von gestörten Rasen oder Bodendeckerpflanzungen tragen. Durchgängig mit Grasfluren und Gehölzen begrünt sind die Böschungen entlang der A 59 und der Anschlussrampen zur B 8.

Ebenfalls weitgehend überbaut und versiegelt bzw. mit Oberflächenbefestigung versehen sind die bestehenden gewerblichen Nutzflächen nördlich der Watereckstraße. Der Anteil von begrünter Flächen ist sehr gering, sticht aber durch den Bestand an Laubbäumen positiv hervor.

Westlich der B 8 besteht eine zeilenartig geschlossene Bebauung, die mit den befestigten Stellplätzen und Nebenanlagen einen erhöhten Versiegelungsgrad aufweist. Erst im rückwärtigen Bereich schließen Gärten an, die zu einem vergleichsweise gut durchgrünter Quartier weiter westlich überleiten. Nach Süden zur Herzogstraße schließt eine durch ältere Laubgehölze geprägte Grünfläche an.

Im Norden und an der Ostgrenze, jenseits der Stadtbahntrasse werden landwirtschaftliche Flächen vom Änderungsbereich erfasst. Offensichtlich wurde die Nutzung in den zurückliegenden Jahren unterlassen, so dass sich mit dem Brachfallen zuerst kurzlebige dann ausdauernde Ruderalfluren entwickelten, die nunmehr durch aufkommende Pioniergehölze Anfänge einer Verbuschung zeigen.

Direkt nördlich der Anschlussrampe zur A 59 liegt eine erst vor wenigen Jahren mit Laubgehölzen aufgeforstete Fläche, die als Kompensationsfläche im Rahmen der Planfeststellung für den Weiterbau der A 59 nach Norden definiert ist. Eine noch kleingewerblich genutzte Teilfläche wird nach Auslaufen des Pachtvertrages ebenfalls aufgeforstet werden. Die Aufforstungsfläche ist Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG).

Mit seiner Einfassung durch weitere Straßen und Siedlungsflächen wird die Umgebung des Plangebietes weitgehend durch anthropogen geprägte Biotoptypen, Ersatzgesellschaften der natürlichen Vegetation, bestimmt. Östlich der Stadtbahntrasse schließen beiderseits der Autobahn durchgängige und vergleichsweise breite Gehölzstreifen an, die als Vernetzung zu Gehölzflächen weiter östlich, den gehölzreichen Gärten westlich von Dinslaken-Averbruch und darüber hinaus zum überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum entlang des Emscherlaufes führen.

Das Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg hebt die Grünfläche nördlich der Herzogstraße, die Baumreihe nördlich der Watereckstraße und das Straßenbegleitgrün an der Anschlussrampe zur A 59 inkl. der Aufforstungsfläche als erhaltenswert hervor. Der gesamte Änderungsbereich – einzig mit Ausnahme der A 59 und der Watereckstraße – ist überlagert mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung bis zur Realisierung des rechtsgültigen B-Plans“ gekennzeichnet.

Faunistisch gesehen ist das Plangebiet durch seine Lage im Siedlungsraum sowie seine jahrzehntelange Bebauung und Nutzung durch den Menschen zu charakterisieren. Hier sind nur allgemein verbreitete Tierarten zu erwarten, im Wesentlichen Kulturfolger, die an den Lebensraum in direkter Umgebung des Menschen angepasst sind. Finden sich innerhalb durchgrünter Wohngebiete vor allem beim Vorkommen struktur- und gehölzreicher Gärten noch viele verschiedene Tierarten (Insekten, Spinnentiere, Vögel, z. T. Kleinsäuger) so ist das Spektrum auf den reduzierten Grünanteilen am Rande von Gewerbeanlagen deutlich eingeschränkt. Noch weitreichender ist die Beeinträchtigung des Lebensraumes im unmittelbaren Seitenraum vielbefahrener Straßen (A 59, B 8).

Hinweise auf Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tierarten im Plangebiet bestehen nicht.

Bewertung

Flächige Gehölze, Gehölzstreifen, die Aufforstungsfläche und die älteren Laubbäume wie auch die Ackerbrachen sind mit einer mittleren Lebensraumbedeutung einzuschätzen, versiegelte Flächen und Gebäude haben in der Regel keine oder nur eine untergeordnete Funktion. Die Trittsteinfunktion der Aufforstungsfläche im Biotopverbund hat geringe bis mittlere Bedeutung, bei jedoch gutem Entwicklungspotenzial.

Empfindlichkeit

gegenüber:

- Inanspruchnahme sind alle Biotoptypen mit Lebensraumbedeutung gleich hoch empfindlich,
- randlichen Einflüssen weisen sie eine geringe Empfindlichkeit auf.

3.2. Boden

Nach Aussage der Bodenkarte wird das Plangebiet von holozänen und pleistozänen Hochflutlehmen geprägt, welche die Sande und Kiese der Niederterrasse überdecken. Die örtlichen Bedingungen haben daraus Braunerde stellenweise Parabraunerde und Gley-Braunerde (B5) bzw. Parabraunerde und Gley-Parabraunerde stellenweise Braunerde ((g)L4) entstehen lassen. Während die erstgenannte Einheit den leicht höher gelegenen Siedlungskern von Duisburg-Overbruch und den westlichen Teil des Plangebietes bestimmt, ist die zweitgenannte Einheit für die verbleibenden Gebietsanteile und nördlich

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW sind Böden welche die natürlichen Funktionen bzw. Archivfunktionen (s. o.) in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Die Bewertung des Bodens erfolgt in Anlehnung an das Gutachten des geologischen Dienstes für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1068, wobei die Ergebnisse auf den gesamten Änderungsbereich übertragen werden.

Die nicht überplanten Böden im Bereich des B-Planes Nr. 1068 besitzen eine mittlere bis gute Nährstoffversorgung für Pflanzen, haben dabei eine ausgeprägte Schichtung verbunden mit zeitweiligem Sickerwasserstau. Außerhalb der Vermässungszeiten weisen sie einen überwiegend ausgeglichenen Luft- und Wasserhaushalt auf und eine hohe nutzbare Feldkapazität. Weiterhin handelt es sich um allgemein verbreitete Böden, bei denen gewisse funktionale Einschränkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Pflugsohlverdichtung) und die verkehrsbedingten Immissionen (insbesondere Staubniederschläge) bestehen.

Anhand der guten Bodenfruchtbarkeit ist die Lebensraumfunktion als gut zu bewerten. Ein ausgeglichener Luft- und Wasserhaushalt sowie gutes Nährstoffpotenzial führen ebenfalls zu einer guten Bewertung hinsichtlich der Funktion im Naturhaushalt.

Versiegelte oder umgelagerte und aufgeschüttete bzw. anthropogen veränderte Flächen – wie sie den überwiegenden Teil des FNP-Änderungsbereiches prägen – stellen eine Vorbelastung dar, die Bodenfunktionen sind hier bereits deutlich beeinträchtigt oder ganz zum Erliegen gekommen. Demgegenüber sind die unversiegelten Flächen nördlich der Anschlussrampe zur A 59 als grundsätzlich schutzwürdig einzustufen.

Die Abbau-, Ausgleichs- Aufbaufunktion der Böden (Kriterien: Filter- und Puffervermögen, Wasserdurchlässigkeit bzw. Rückhaltung von wasserlöslichen Stoffen, Mächtigkeit der Deckschicht) ist – gemäß Gutachten des geologischen Dienstes – als mittel bis hoch einzuschätzen.

Als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind die im Allgemeinen weit verbreiteten Böden aus Hochflutlehmen allenfalls in Anbetracht der zunehmenden Versiegelung schützenswert.

Rohstoffvorkommen sind bis auf die unterhalb anstehenden Terrassenschotter (Sand und Kies) nicht bekannt. Diese können im Gebiet aufgrund der bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht genutzt werden.

Die Ertragsfähigkeit bei ackerbaulicher Nutzung wird vom geologischen Dienst mit 60-65 Bodenpunkten als mittel bis gut eingeschätzt. Die Böden sind mit gewissen Einschränkungen (Nassphasen mit zeitweiligem Sickerwasserstau) als Acker und uneingeschränkt als Grünland nutzbar. Im Vergleich dazu belegen die Bodenzahlen der Auenböden westlich von Walsum mit 65 bis 80 Punkten eine durchweg gute Ertragsfähigkeit.

Bisher baulich nicht genutzte und unversiegelte Böden sind grundsätzlich schutzwürdig.

Vor dem Hintergrund der Bodenuntersuchung und der vorgenommenen Bewertung ist für die Lebensraum-, Naturhaushalts- und Archivfunktionen keine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne des LbodSchG festzustellen. Lediglich bei der Filterfunktion (Rückhaltevermögen) ist im Bereich der bisher unbebauten Böden im nördlich der Anschlussrampe zur A 59 eine mittlere bis hohe Bewertung erzielt worden, die in Richtung einer besonderen Funktionserfüllung weist.

Empfindlichkeit

des gewachsenen Bodens gegenüber:

- Inanspruchnahme / Versiegelung: hoch.
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes: gering bis mittel.
- Bodenverdichtung: mittel.
- Schadstoffakkumulation: mittel bis hoch.

3.3. Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. In rd. 300 m Entfernung nach Nordosten verläuft die Emscher, mit kanalartigem Ausbau, hoher Belastung der Wasserqualität und - nach zweimaliger Verlegung - weitab ihrer ursprünglichen Aue.

Unterhalb des Hochflutlehms finden sich Kiese und Sande der Terrassenablagerungen des Rheins, die eine große Mächtigkeit aufweisen. Es handelt sich dabei um Porenwasserleiter mit guter Filterwirkung, das Grundwasservorkommen wird in der Karte der Grundwasserlandschaften NW als sehr ergiebig eingestuft. Wasserschutzzonen sind für den Raum nicht festgesetzt.

Der Grundwasserstand steht im Zusammenhang zum Hauptvorfluter Rhein, der in rd. 3,5 km westlich verläuft. Aus den umliegenden Grundwasser-Messstellen ist ein höchster Grundwasserstand von 24,25 m ü NN im nördlichen Bereich und 23,25 m ü NN im südlichen Bereich der FNP-Änderung errechnet worden. Für den niedrigsten Stand lauten die Werte 23,00 bzw. 21,50 m ü NN. Im Bezug zu einer Geländehöhe von 28,5 bis 30,0 m ü NN sind daraus Flurabstände zwischen 4,25 m und 8,5 m abzuleiten.

Die Deckschicht aus Schluff und Sand oberhalb der Terrassenkiese weist eine mittlere bis gute Filterwirkung auf.

Wenngleich der Raum neben der Wohnbebauung durch die industrielle Nutzung geprägt ist und hieraus Belastungen für das Grundwasser entstanden sind, belegen die Messwerte vor Ort keine erhebliche und unmittelbare Gefährdung. So werden die Grenzwerte für Nitrat und Chlorid (gemäß Trinkwasserverordnung - TVO) wie auch der Orientierungswert für Naphthalin (gemäß LAGA) an den nächstgelegenen Grundwassermessstellen deutlich unterschritten. Der Grenzwert für Sulfat der TVO wird erreicht, was im großräumigen

Kontext auf das Vorhandensein von Altablagerungen hinweist. Der gegenüber dem TVO-Grenzwert deutlich erhöhte Messwert für Eisen ist geogen bedingt und nicht als Verunreinigung aufzufassen.

Bewertung

Anhand der Neubildungsrate (Vorbelastung durch die Versiegelung) und der Lage im Siedlungsrandbereich ist dem Grundwasser im Plangebiet eine geringe Bedeutung beizumessen.

Empfindlichkeit

der bisher nicht versiegelten Bereiche gegenüber:

- Verschmutzung des GW (umgekehrt proportional zur Speicher- und Regulationsfähigkeit des Bodens): mittel.
- Verminderung der GW-Neubildung durch Versiegelung: der Raum ist bereits durch bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen vorbelastet, die Neubildungsrate eingeschränkt, daher mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich weiterer Verminderung durch Versiegelung.

3.4. Klima / Lufthygiene

Duisburg liegt im nordwestdeutschen Klimabereich. Unter dem Einfluss maritimer Luftströmungen sind die Temperaturen ausgeglichen, die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,5°C. Im Jahresmittel fallen 750 bis 800 mm Niederschlag. Über das Jahr verteilt herrschen Winde aus südlichen bis westlichen Richtungen vor, mit einem zweiten Häufungsbereich bei den Winden aus Nordosten. Bioklimatisch ist der Raum in die Wertstufe "teilweise belastend" einzuordnen.

Nach Aussage der Klimakarte der Stadt Duisburg wird das Plangebiet und seine Umgebung vom Siedungsklima bzw. weiter im Norden vom Dorfklima des Ortsteils Overbruch bestimmt. Auch in der näheren Umgebung liegen überwiegend Siedlungsflächen, Freiland oder Offenland mit geringem Umfang grenzt nördlich und östlich an. Größere zusammenhängende Freiflächen finden sich erst wieder im Bereich der Emscher.

Das Plangebiet selbst wird von den differenzierten Nutzungen bestimmt, die unterschiedliche klimatische Funktionen oder Effekte nach sich ziehen. Bebaute Gebiete, insbesondere die relativ hoch versiegelten gewerblichen Nutzungen sind im Vergleich zur freien Landschaft durch leicht reduzierte bodennahe Luftbewegungen, leicht erhöhte Luft- und Bodentrockenheit, spezifischen Wärme- und Strahlungshaushalt gekennzeichnet. Über dem Offenland (Acker, Ackerbrache) hingegen entsteht durch nächtliche Wärmeabstrahlung Kaltluft, die als Gegenpol zu wärmeren Siedlungsflächen fungieren kann und vor allem in windstillen Perioden einen Luftaustausch fördert. Die Kaltluft im Gebiet wird jedoch durch die verkehrsbedingten Immissionen beeinträchtigt sein, so dass es sich nicht um Frischluft handelt. Bei einem weitgehend ebenen Gelände, bei dem Dämme und Böschungen wie auch die Barrieren der

Bebauung den Raumwiderstand bestimmen sind keine reliefinduzierten Luftbewegungen oder gar ausgesprochene Ventilationsschneisen zu erwarten.

Lufthygienisch gesehen werden das Plangebiet und seine Umgebung durch die Stadtrandlage bestimmt, bedeutsame Emittenten aus Industrie und Gewerbe sind in direktem Nahbereich nicht zu finden. Belastungen der Lufthygiene resultieren im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr, vor allem der A 59 (29.500 Kfz/24h) und der B 8 (36.300 Kfz/24h). Auch die Herzogstraße wird als hoch belastet eingestuft.

Daten der rd. 2 km südlich gelegenen Luft-Messstation lassen für das Jahr 2004 keine Grenzwertüberschreitungen bei den Schadstoffen Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM 10), Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol erkennen. Für das Plangebiet sind aufgrund der Lage zu den wesentlichen Emissionsquellen deutlich geringere Werte anzunehmen. Das Plangebiet gehört daher nicht zum Gebiet des Luftreinhalteplans DU-Nord.

Auch die A 59 scheint sich nicht gravierend auf die Staubniederschläge auszuwirken, da die aktuellen Grenzwerte der TA-Luft hierfür seit ca. 25 Jahren mit einer Ausnahme immer unterschritten wurden (s. DVD zu Umweltthemen der Stadt Duisburg).

Bewertung

Klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion, anhand der Vorbelastung und geringen Größe des Offenlandes: gering.

Empfindlichkeit

gegenüber:

- Flächenverlust / Zerschneidung: gering.

3.5. Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet stellt sich als typische Stadtrandlage dar mit einer Mischung aus Verkehrsflächen verschiedener Wertigkeit und Verkehrsbelastung, gewerblichen Nutzungen sowie Wohnbebauung, die über mehrere Phasen hinweg entstanden und zusammengewachsen ist.

Wichtige Elemente mit Gliederungs- und Belebungsfunction für das Landschaftsbild sind die z. T. älteren Laubbäume, die vor allem am Rand des Änderungsbereiches – der Grünfläche nördlich der Herzogstraße, in den Gärten südlich der Herzogstraße, nördlich der Watereckstraße – verstärkt in Erscheinung treten. Sichtschutzfunktion übernehmen die Gehölzstreifen an den Anschlussrampen der A 59 und mit zunehmendem Alter die Aufforstungsfläche nördlich davon. Nach Norden hin findet sich kleinflächiger Freiraum, das Offenland wird hier durch mehrere linienförmige Gehölze eingefasst.

Elemente mit wichtiger Bedeutung für die Naherholung sind neben den gliedernden und belebenden Gehölzen nicht vorhanden, zudem ist die Wegeerschließung im Gebiet durch z. T. hoch belastete Straßen geprägt.

Bewertung

Visuell ästhetischer Wert; bestimmt durch die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart: gering.

Erholungseignung; zu ermitteln aus dem ästhetischen Wert (s.o.) und der Zugänglichkeit: gering.

Empfindlichkeit

der Vegetationsflächen gegenüber:

- Flächenverlust: mittel
- Verlust gliedernder Elemente: mittel

3.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

Aus der Sicht des Menschen werden das Plangebiet und seine Umgebung durch die verschiedenen Nutzungsansprüche geprägt. Wesentliche Teile des Raumes sind bebaut und damit den Siedlungsflächen zugeordnet.

Wichtige Beurteilungskriterien für ein gesundes Wohnen und Arbeiten des Menschen sind Belastungen lufthygienischer Art (s. Klima) oder durch Lärm.

Nach dem Geräuschscreening des Landesumweltamtes ist der Bereich erheblich durch Straßenlärm vorbelastet.

Vor allem das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 8 und der A 59 führt zu einer entsprechend hohen Lärmbelastung in der direkten Umgebung. In einer Entfernung von 30 m zur Achse der B 8 wurde ein Beurteilungspegel von 67 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht ermittelt.

Auswirkungen der Planungen zur Fortführung der A 59 nach Norden als B 8n auf die Lärmsituation werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt. Dabei werden die jeweiligen Schutzansprüche auf der Grundlage geltender Rechtsnormen geprüft und nach deren Feststellung die erforderlichen Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Schon heute bestehen südlich der Anschlussrampe zur A 59 sowie auf einem kurzen Abschnitt westlich der B 8 Lärmschutzwände.

Für die betroffenen Wohngebiete besteht ein Schutzanspruch gegenüber den gewerblichen Nutzungen nördlich der Watereckstraße, der sich nach der Baugebietskategorie richtet. Bei reinen Wohngebieten besteht gemäß TA-Lärm ein Schutzanspruch von 50 dB(A) am Tage und 35 dB(A) in der Nacht, bei allgemeinen Wohngebieten betragen die Werte 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht.

Bewertung

Aus der Sicht des Menschen mit den Aspekten Arbeiten und Wohnen sind die Wohnbauflächen mit einem mittleren Wert einzustufen.

3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen keine ausgewiesenen Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale).

Die Erfassung sonstiger Sachgüter erfolgt im Hinblick auf eine mögliche Veränderung (z.B. Verlagerung) infolge des Vorhabens. Hierbei könnten neben den finanziellen Erfordernissen wiederum Umweltauswirkungen auftreten. Als sonstige Sachgüter in der Umgebung des Vorhabens sind die bestehenden Straßen und die vorhandene Bebauung einzustufen.

Bewertung

Mögliche Veränderungen der Sachgüter werden im Hinblick auf dadurch ausgelöste erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Wegen der weitgehenden Überplanung des Raumes und der Funktion der Sachgüter: mittel bis hoch.

Empfindlichkeit

der Sachgüter gegenüber:

- Überbauung / Verlagerung: mittel.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind als die vielfältigen strukturellen und funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Funktionen von Natur und Landschaft zu verstehen. Sie bestehen im Wesentlichen zwischen allen Funktionen. Klar nachvollziehbar und gut belegt sind sie bei Boden / Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Klima.

4. Erfassung und Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

Nach der Bestandsaufnahme und Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes werden im Folgenden die aus dem Entwurf der FNP-Änderung und seinen zeichnerischen wie textlichen Darstellungen resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen je Schutzgut herausgearbeitet. Darauf aufbauend werden Vermeidungsstrategien aufgezeigt, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ermittelt und die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und dargelegt.

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan dient dazu die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzulegen. Dies geschieht beispielsweise durch Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebiete und Flächen für den Verkehr. Eine Konkretisierung und allgemeinverbindliche Festsetzung bedarf des verbindlichen Bauleitplanes. Die Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen geschieht vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit und

Unschärfe des FNP durch Annahmen und Analogschlüsse, die eine Einordnung der Darstellungen ermöglicht.

Die vorliegende FNP-Änderung Nr. 1.12 umfasst zu einem überwiegenden Teil Flächendarstellungen, die den heute bestehenden Zustand planerisch nachvollziehen und absichern. Dabei wurden verschiedene Planungsalternativen, die in den zurückliegenden Jahren diskutiert wurden, verworfen.

Hinsichtlich der Planungen zur A 59 übernimmt der FNP den aktuellen Planungsstand des Landesbetriebes Straßenbau, wonach eine Weiterführung als B 8n erfolgen soll. Für die Anpassung der Anschlussstelle benötigte Flächen werden durch Darstellung im FNP freigehalten. Die abschließende Entscheidung darüber, wie auch die Einstellung aller Umweltaspekte mit den zu erwartenden Auswirkungen wird im entsprechenden Planfeststellungsverfahren respektive dem zu erarbeitenden Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen. Folgerichtig ist auch die Darstellung der Kompensationsfläche an der Anschlussrampe nur eine Übernahme einer bestehenden Planung. Zu den Auswirkungen der geplanten B 8n werden im vorliegenden Umweltbericht keine Aussagen getroffen.

Bei den übrigen Verkehrsflächen im Änderungsbereich wird eine Darstellung entsprechend des heutigen Bestandes vorgenommen, ohne das an einer Stelle bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Verkehrsmengen, wie sie heute anzusetzen sind, werden keine für die Art, Intensität und Reichweite der Auswirkungen relevante Veränderung erfahren.

Die Wohnbaufläche westlich der B 8 entspricht zu wesentlichen Teilen der heute vorhandenen Bebauung. Nur im Nordwesten wird auf einer kleinen Teilfläche (rd. 2.000 m²) eine Ergänzung bzw. Arrondierung der Wohnbebauung planerisch vorbereitet. Die Einschätzung der Auswirkungen erfolgt hier vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Dimension.

Inwieweit die Umwandlung von Grünfläche in Wohnbaufläche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nach sich zieht, wird im Einzelnen geprüft.

Bei dem Gewerbe- bzw. Mischgebiet an der Watereckstraße entspricht die Darstellung in allem dem was heute vor Ort anzutreffen ist und als Nutzung zulässig ist.

Wirkliche Neuplanungen sind nur für den nördlichen Teilbereich durch Darstellung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Parallel dazu wird der B-Plan Nr. 1068 aufgestellt, wodurch das Gewerbegebiet eine Konkretisierung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Zulässigkeit von Vorhaben usw. erfahren wird.

Konkrete Baumaßnahmen sind in der Regel mit einer Inanspruchnahme der vorgefundenen Landschaftssubstanz und mit nachteiliger Veränderung der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie weiterer Umweltbelange verbunden. Dabei kann nach folgenden zeitlich-räumlichen Wirkebenen unterschieden werden:

- anlagebedingt,
- baubedingt,
- betriebsbedingt.

Baubedingte Einflüsse werden durch die Baustelleneinrichtung und -abwicklung hervorgerufen. In der Regel sind sie auf den Zeitraum der Bauphase befristet, leiten aber zu den anlagebedingten Faktoren über. Diese Einflüsse beziehen sich auf die Gesamtheit der baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Gebäude, befestigte Hofflächen) und begrünte Flächen. Sie sind dauerhaft wirksam und daher hinsichtlich Art, Maß und infolgedessen ihrer potenziellen Beeinträchtigungswirkung von besonderer Bedeutung. Von den Anlagen gehen weiterhin betriebsbedingte Einflüsse aus, verursacht durch Lieferverkehr (Lkw), Ziel- und Quellverkehr (Pkw), Energieverbrauch sowie Ver- und Entsorgung.

Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen müssen die Umweltauswirkungen der vorhandenen Nutzungen als Vorbelastung gewertet werden.

In den folgenden Kapiteln werden die erheblichen Auswirkungen je Schutzgut zusammenfassend dargelegt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dem gegenübergestellt sowie auf ihre Durchführbarkeit geprüft.

4.1. Pflanzen und Tiere

Erhebliche Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Dauerhafter Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere durch Inanspruchnahme von rd. 1 ha verbrachter Ackerfläche (für das GE e). Dauerhafter Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere durch Inanspruchnahme von rd. 0,2 ha Ackerfläche (für W).	<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Flächenausnutzung. • Beschränkung der Baustelle auf die Flächen des zukünftigen Gewerbegebietes. • Schutz und Sicherung der angrenzenden und zur Erhaltung vorgesehenen Vegetationsflächen (Aufforstungsfläche). • Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. • Durchgrünung des Wohngebietes.
Geringfügige Beeinträchtigung des Biotopverbundes in Nord-Südrichtung.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Sicherung der angrenzenden und zur Erhaltung vorgesehenen Vegetationsflächen. • Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Zusätzliche Immissionen des eingeschränkten Gewerbes (wie auch der ergänzten Wohnbaufläche) und der dadurch generierten Verkehrsbewegungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Lebensräumen werden angesichts der Vorbelastungen vor allem der A 59 und der B 8 als unerheblich eingestuft.

Der Verzicht auf die Grünflächendarstellung westlich der B 8 kann angesichts der von der Straße ausgehenden Belastungen, der geringen Breite der Grünfläche in Verbindung mit deren isolierter Lage nicht als erhebliche Auswirkung für die Pflanzen und Tierwelt eingestuft werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verlegung der vorhandenen Wohngebäude eine Inanspruchnahme von Biotopflächen an anderer Stelle mit entsprechenden Eingriffen nach sich ziehen würde.

Auswirkungen auf dieses Schutzgut, die von den übrigen Darstellungen im Änderungsbereich ausgelöst werden könnten, sind nicht zu prognostizieren.

4.2. Boden

Erhebliche Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Verlust aller Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung bzw. Versiegelung von rd. 0,8 ha (für das GE e) und von rd. 0,1 ha (für W) Braunerdeböden mit geringer Vorbelastung.	<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Flächenausnutzung. • Anlage von Grünflächen auf den verbleibenden Grundstücksflächen. • Befestigung von Flächen mit wasser-durchlässigen Belägen soweit möglich und mit der Planung vereinbar.
Beeinträchtigung der nat. Bodenfunktion durch temporäre Nutzung während der Bauzeit mit der Folge der Umlagerung bzw. Verdichtung von Boden.	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Baustelle auf die zukünftig überbauten bzw. versiegelten Flächen. • Schutz und Sicherung angrenzender und zur Erhaltung vorgesehener Vegetationsflächen. • Abtrag und Zwischenlagerung von Oberboden gemäß DIN 18915 während der Bauzeit. • Tiefgründige Lockerung des Bodens der zur Begrünung vorgesehenen Flächen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Stellplatzflächen erscheint nach Aussage der Bodenkarte möglich. Gleiches belegt das im Rahmen des B-Planes Nr. 1068 erstellte Versickerungsgutachten. Wenngleich die oberflächennah anstehenden Hochflutlehme für eine Wasserversickerung ungünstige Durchlässigkeitswerte aufweisen, kann im Gutachten eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in 4,0 – 5,0 m Tiefe nachgewiesen werden. Anzunehmen ist, dass auch für die an das Plangebiet des B-Planes angrenzenden Flächen des Änderungsbereiches Bedingungen wie oben beschrieben bestehen.

4.3. Wasser

Erhebliche Auswirkungen	Vermeldungs- und Minderungsmaßnahmen
Verminderung der GW-Neubildungsrate durch die dauerhafte Versiegelung (s. o.).	<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Flächenausnutzung. • Anlage von Grünflächen auf den verbleibenden Grundstücksflächen. • Zur Versickerung von Niederschlagswasser s. Boden.
Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch u. a. Baubetrieb, Baumaschinen und -materialien.	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Baustelle auf die zukünftig überbauten bzw. versiegelten Flächen. Lagerung von Baumaterialien und -maschinen auf Flächen außerhalb des Bauwerks ist nicht zulässig. • Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen. • Verwendung funktionstüchtiger Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu prognostizieren.

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser vor Ort ist grundsätzlich möglich, so dass Einflüsse auf die Grundwasserneubildungsrate weitgehend minimiert werden können. Bei den Wohnbauflächen ist die Gefahr eines stofflichen Eintrages ins GW zu vernachlässigen, bei Gewerbegebieten hängt diese Einschätzung von der jeweiligen Betriebsart ab.

Auswirkungen auf dieses Schutzgut, die von den übrigen Darstellungen im Änderungsbereich ausgelöst werden könnten, sind nicht zu prognostizieren.

4.4. Klima / Lufthygiene

Erhebliche Auswirkungen	Vermeldungs- und Minderungsmaßnahmen
Verlust von rd. 1,0 ha Offenland mit Kaltluftproduktionsfunktion. Neuversiegelung (rd. 0,8 ha) mit der Folge der Erhöhung aufheizungsrelevanter Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Flächenausnutzung im GE e. • Erhaltung von Vegetationsflächen soweit möglich. • Anlage von Grünflächen auf den verbleibenden Grundstücksflächen. • Pflanzung von Laubbäumen zur Beschattung von versiegelten Flächen.

Da das neue Gewerbegebiet von seiner Größe den Raumwiderstand nicht deutlich erhöhen wird, sind Einschränkungen des Kaltlufttransportes und der

Ventilation der Siedlungsflächen in der Umgebung nur in untergeordnetem Maße zu prognostizieren,

Bezüglich Immissionen wird der Planbereich schon maßgeblich durch die Vorbelastung bestimmt. Die das Straßennetz betreffenden Darstellungen werden dazu keine Veränderung oder gar zusätzliche Belastung erzeugen. Sehr wesentlich wird sich die Situation durch den geplanten Neubau der B 8n verbessern, mit positiven Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der B 8 und der Immissions- wie Lärmbilanz.

Zusätzliche Verkehrsbewegungen ergeben sich nur für die neuen Wohnbauflächen (unerheblich) und das GE-Gebiet. Aus der Unschärfe des FNP heraus kann dabei keine genaue Einschätzung gegeben werden, je nach Art der Nutzung schwankt die Spanne von wenigen Fahrten pro Tag bis zu 100. Im Kontext zur Vorbelastung ist dies jedoch immer noch als vernachlässigbar zu verstehen. Auch eine beidseitig geschlossene Straßenrandbebauung wird im Gebiet nicht entstehen.

Die planerischen Auswirkungen auf die Schadstoffbelastungen der Luft sind somit als irrelevant zu bewerten.

4.5. Landschaftsbild / Erholung

Erhebliche Auswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Verlust von Vegetationsflächen (rd. 1,0 ha), Errichtung von naturfernen Gebäudeformen, Versiegelung von Flächen.	<ul style="list-style-type: none">• Anlage von Grünflächen auf den verbleibenden Grundstücksflächen.• Beschränkung der Baustelle.• Anpflanzung von Laubbäumen innerhalb der Grünflächen.

Die Neugestaltung des Landschaftsbildes betrifft nur einen Teilausschnitt des Änderungsbereiches, der dazu noch durch die Wirkungen der einfassenden Hauptverkehrsstrassen erheblich vorbelastet ist. Im Bereich der arrondierten Wohnbauflächen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht als erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion können nicht angenommen werden.

4.6. Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)

Erhebliche Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit können von verschiedenen auslösenden Faktoren verursacht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung einer Betrachtung unterzogen wurden hier Lärm, Geruchsmissionen, elektromagnetische Felder und die sozialen Aspekte des Vorhabens.

Als Lärmernittenten wirken die bestehenden Straßen und gewerblichen Nutzungen auf das Plangebiet ein. Die höchste Verkehrsbelastung vor Ort besteht auf der B 8, gefolgt von der A 59 und der Herzogstraße (s. o.). Die Stadtbahntrasse am Rande des Plangebietes spielt hierbei eine geringere Rolle.

Beurteilungsrichtlinie für die angrenzende Wohnbebauung ist die TA-Lärm wonach für allgemeine Wohngebiete ein Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht besteht.

Die schalltechnische Untersuchung ermittelte, dass bei einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) / m² für Gewerbegebiete nach DIN 18005 an den betroffenen Häuserfronten der Friedrich-Ebert Straße Immissionspegel von 38,1 bis 50,6 dB(A) zu erwarten sind. Der maßgebliche Orientierungswert von 55 dB(A) wird folglich unterschritten, eine Lärmkontingentierung für das Gewerbegebiet ist daher nicht erforderlich.

Die Lärmprognose für das neu geplante Gewerbegebiet ermittelt eine Steigerung des Beurteilungspegels durch Zunahme des Verkehrs um 0,3 dB(A). Ein Wert der zu vernachlässigen ist.

Maßnahmen zum Lärmschutz werden über das B-Plan-Verfahren festgelegt, der Nachweis der Eignung und ausreichenden Schalldämmung wird im Baugenehmigungsverfahren geführt.

Der Lärm während der Bauzeit stellt eine Sondersituation dar. Er ist rechnerisch kaum fassbar, da zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen zur Bautechnik gemacht werden können. Er bleibt aber in jedem Fall auf die Bauphase (d.h. wenige Monate) und dabei auf die Tageszeit (6-22 Uhr) beschränkt. Hierfür ist ein Richtwert von 50 dB(A) anzusetzen, wobei einzelne Pegelspitzen diesen Wert um höchstens 30 dB(A) überschreiten dürfen.

Unmittelbare Geruchsbelastungen, über die zeitweise wahrnehmbaren Beeinträchtigungen durch den Straßen- und Bahnverkehr hinaus, sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt und werden auch zukünftig nicht entstehen.

Im Bereich der Stadtbahntrasse ist mit dem Auftreten elektromagnetischer Felder zu rechnen. Quellen derartiger Felder (z.B. Trafostationen) sollten nicht in der unmittelbaren Nähe sensibler Nutzungen (Wohngebäude) angeordnet werden. Für das geplante Gewerbegebiet stellen sie jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Soziale Aspekte der FNP-Änderung lassen sich durchweg als unkritisch oder unschädlich einschätzen, da die meisten Nutzungen unverändert weitergeführt werden und nur um wenige Wohneinheiten sowie ein kleinflächiges Gewerbe mit eingeschränkter Nutzung ergänzt werden.

Zusätzliche Gefährdungen von Menschen im Straßenverkehr sind nicht anzunehmen, weil die Verkehrssituation vor Ort sich nicht verändern wird und eine

nachweisbare Verkehrszunahme nicht zu erwarten ist (nach Neubau der B 8n ist vielmehr von einer wesentlichen Entlastung der Friedrich-Ebert Straße auszugehen).

4.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten jedoch im Rahmen der Bauarbeiten archäologisch bedeutsame Funde auftreten, werden die Denkmalbehörden umgehend informiert und eingebunden.

Die als Sachgüter definierten Anlagen und Einrichtungen im Plangebiet (Verkehrsf lächen, Stadtbahntrasse und Gebäude) werden alle entsprechend heutigem Bestand bzw. Planungsstand in die Darstellungen der FNP-Änderungen übernommen, so dass hierfür keine Verschiebungen entstehen und daraus keine indirekten Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft abzuleiten sind.

4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Auswirkungen auf diese inneren Zusammenhänge der einzelnen Schutzgüter, die zu einer signifikanten Verschiebung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind angesichts der deutlichen Vorbelastung im Gebiet mit den zahlreichen Einflüssen der bestehenden Nutzung und dem dazu geringen Anteil von Neuplanung nicht nachzuweisen.

5. Eingriffsregelung

Im Sinne von § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des BauGB zu befinden.

Als Eingriff gemäß BNatSchG bzw. LG NW sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die abschließende Abhandlung und Regelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der dann weitgehend konkretisierten Planung und der damit erreichten Rechtssicherheit.

Zu dem im Änderungsbereich gelegenen B-Plan Nr. 1068 ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Auf der Grundlage einer überschlägigen Konfliktprognose wurden landschaftspflegerische Maßnahmen mit dem Ziel konzipiert, mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, zu minimieren und das vorhandene natürliche und soziale Potenzial zu sichern oder wiederherzustellen.

In Anbetracht der Optimierung des Änderungsbereiches sind aus dem Vermeidungsgebot gemäß LG NW für die Darstellungen des FNP keine Anpassungen vorzunehmen.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

Wesentliche Teile werden gemäß ihrem heutigen Bestand in die Darstellungen des FNP aufgenommen. Hierfür ist im Wesentlichen kein Eingriff zu erwarten, selbst wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geringfügige (unerhebliche) Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft anzunehmen wären. Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg bleiben von dieser Annahme unberührt.

Ausgleichsmaßnahmen sind damit nur für die Neuplanungen, d.h. das Gewerbegebiet nördlich der Anschlussrampe und die arrondierte Wohnbaufläche zu leisten. Für diese Bereiche wird jeweils ein verbindlicher Bauleitplan erstellt. Die Bilanz von Eingriff und Ausgleich erfolgt dabei im Rahmen des jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Im Änderungsbereich können angesichts der bestehenden Nutzungen und städtebaulichen Zielvorgabe keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

6. Maßnahmen zur Umweltvorsorge

6.1. Abfälle und Abwasser

Bei der bereits vorhandenen Wohnbebauung und den gewerblichen Nutzungen sowie den vorhandenen Verkehrsflächen erfolgt die Entsorgung über die bestehenden Systeme, Schmutz-, Regen- bzw. Mischwasserkanäle sowie die kommunale Abfallentsorgung. Besonders zu behandelnde Abfälle oder widerwertbare Stoffe aus der gewerblichen Nutzung sind erfasst und werden nach den geltenden Normen und Rechtsvorschriften unter Anwendung vorhandener Regelkreisläufe behandelt.

Das Abwasser des geplanten Gewerbegebietes wie auch der ergänzten Wohnbebauung wird zukünftig in den bestehenden Mischwasserkanal der Friedrich-Ebert-Straße eingeleitet. Zu errichten sind die Ortskanäle im Gewerbegebiet, sowie die Anschlüsse an den vorhandenen Kanal.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist im Sinne des Landeswassergesetzes – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – vor Ort zu versickern. Bei dem Gewerbegebiet hängt dies von Art und Form der Nutzung, verbunden mit dem spezifischen Gefährdungspotenzial ab. Bei Tankstellen beispielsweise ist der Bereich der Zapfsäulen vollflächig zu versiegeln, das anfallende Wasser dort zu fassen und darf erst nach Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider) in den Kanal abgeschlagen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich insgesamt im Einzugsgebiet 9 „Kläranlage Vierlinden“. Betreiber der Anlage sind die Wirtschaftsbetriebe Duisburg. Erforderliche Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an der Kläranlage Vierlinden sind bereits im Bau, geplante Baumaßnahmen am Kanal der Friedrich-Ebert-Straße südlich der Herzogstraße betreffen das Plangebiet nicht.

Zukünftig anfallende Abfälle werden in das vorhandene System eingebunden. Für das Gewerbegebiet können je nach Art des entstehenden Abfalls auch betriebliche Abfall- und Recyclingkonzepte zum Tragen kommen. Dabei sind die bestehenden Rechtsnormen, beispielsweise das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, zu berücksichtigen.

6.2. Energienutzung

Auch hinsichtlich der benötigten Energie (Strom, Wärme u. a.) sind für die bereits vorhandenen Siedlungsflächen die bestehenden Versorgungssysteme anzuführen. Diese werden aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für weitere Bebauung vorrangig genutzt werden. Im Rahmen der weiteren Planung und der erforderlichen Baugenehmigung wird eine Verwendung von erneuerbaren Energien geprüft werden. Ihre Realisierung hängt nicht zuletzt von der Art der gewerblichen Nutzung ab. Einschränkungen hierzu können z. B. durch die straßenbedingten Staubimmissionen auftreten.

Die sparsame Nutzung von Energie wird auch im Rahmen baulicher Auflagen (Dämmung u. a.) berücksichtigt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Technische Verfahren

Die verwendeten und beschriebenen Umweltinformationen wurden aus den vorhandenen städtischen Unterlagen (z.B. Umweltinformation, Abwasserbeseitigungskonzept, Sonderluftreinhalteplan), durch Abstimmungen und Anregungen im Rahmen der Ämterbeteiligung sowie bereits vorliegenden Informationen außerkommunaler Institutionen ermittelt. Darüber hinaus wurden weitere Fachgutachten erstellt. Die Fachgutachten und die verwendeten Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bodenbeschreibung des Geologischen Dienstes NRW; Bodenerkundung durch Aufgrabung an drei Stellen im Bereich des B-Planes Nr. 1068.

- Versickerungsgutachten zum B-Plan Nr. 1068; Bodenerkundung durch Rammkernsondierung, chemische Untersuchung der Bodenmischproben nach dem Parameterkatalog der LAGA, Ermittlung von der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes nach dem Bohrlochtestverfahren.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan Nr. 1068; Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Anlehnung an die Kartieranleitung der LÖBF in Verbindung mit der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW, Ermittlung und Berechnung von Eingriff und Ausgleich gemäß der o. g. Arbeitshilfe.
- Grundwasserstände wurden aus den Angaben der umliegenden Grundwassermessstellen errechnet.
- Daten zu Luftschadstoffen von der Messstation DU-Walsum des Landesumweltamtes auf das Plangebiet übertragen; verschiedene Verfahren zur Bestimmung von Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM 10), Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol.
- Schalltechnische Untersuchung; Messung und Errechnung der Schallleistungs- und Immissionspegel Lärm.

7.2. Monitoring

Die Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der vorliegenden FNP-Änderung eintreten können, sind – soweit erforderlich – im Rahmen der zu entwickelnden B-Pläne bzw. des Planfeststellungsverfahrens für die Weiterführung der A 59 als B 8n in Richtung Dinslaken festzulegen.

Darüber hinaus besteht für das Stadtgebiet ein dichtes Netz von über 100 Messstellen zur Überwachung der Staubbiederschläge, dieser Aspekt wird folglich durch die fortlaufenden Messungen mit erfasst. Alle übrigen lufthygienischen Messwerte im Stadtgebiet werden über die 6 Messstationen des Landesumweltamtes erfasst. Da dieses Messnetz weniger dicht ist, soll nach Realisierung des Gewerbegebietes eine Ermittlung der entsprechenden DTV-Zahlen durchgeführt werden, auf dessen Grundlage eine rechnerische Überprüfung der Lärmzusatzbelastung wie auch der Luftschadstoffkonzentration vorzunehmen ist.

8. Zusammenfassung

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht mit seinen Darlegungen und Bewertungen ist der aktuelle Entwurf der Änderung Nr. 1.12 des FNP der Stadt Duisburg, die Umweltprüfung sowie die übrigen im Rahmen der Aufstellung erarbeiteten Fachgutachten bzw. Stellungnahmen der Fachämter.

Ziel ist es den FNP der Stadt Duisburg mit seinen planerischen Aussagen und Entwicklungsvorgaben an den vorhandenen Bestand anzupassen und für Teilflächen eine neue städtebauliche Entwicklung vorzugeben. Die Anpassung

betrifft das vorhandene Straßennetz der Herzogstraße, B 8 und A 59, wobei gleichzeitig der Planungsstandes für die in Verlängerung der Autobahn geplante B 8n in den FNP integriert wird. Nachvollzogen werden weiterhin die vorhandenen Nutzungen im Umfeld der Anschlussstelle Dinslaken-West, hier das Misch- und Gewerbegebiet direkt südlich und die Wohnbauflächen westlich der B 8 und die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für den Straßenbau bereits umgesetzte Aufforstungsfläche nördlich der AS. Die Wohnbauflächen werden durch geringfügige Ergänzung im Norden arrondiert. Einzige wesentliche Neuplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit eingeschränkter Nutzung im Norden des Änderungsbereiches auf bisher landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu wird parallel zum FNP-Änderungsverfahren der B-Plan Nr. 1068 aufgestellt.

In der Bestandserfassung werden die Umweltaspekte für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Umweltaspekte gelten Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Rund 70 % des Änderungsbereiches sind bereits für Straßen oder Siedlungsflächen beansprucht worden. Das planerische Nachvollziehen durch die entsprechende Darstellung im FNP führt in den überwiegenden Fällen dazu, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prognostizieren sind. Belegbare Auswirkungen sind an die Darstellung zu dem Gewerbegebiet und den arrondierten Wohnbauflächen gebunden. Hier zu nennen sind die Verluste von Biotopflächen, die Versiegelung von gewachsenem Boden und der Verlust dieser Flächen verbunden mit der Einschränkung ihrer Funktionen für das Grundwasser, das Klima und das Landschaftsbild sowie die abzuleitenden Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Menschen (Immissionen, Lärm)

Aufbauend auf der Konflikt- und Auswirkungsprognose werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen konzipiert. Vorgesehen ist ein möglichst schonender Umgang mit Boden und den Naturgütern.

Die Abhandlung der Eingriffs-Ausgleichsregelung ist abschließend der verbindlichen Bauleitplanung mit den dann vorliegenden Konkretisierungen des Planungsvorhabens vorbehalten. Für die auf 70 % des Änderungsbereiches nachvollzogene Bestandssicherung ist in der Regel keine eingriffserhebliche Auswirkung nachzuweisen. Hinsichtlich der Neuausweisungen wird auf die entsprechenden B-Pläne und zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitpläne verwiesen.

In einer abschließenden Betrachtung wird ein Ausblick gegeben auf die zukünftige Entwicklung und daraus abgeleitet werden Maßnahmen zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Monitoring). Solche Maßnahmen des Monitoring sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen oder der Planfeststellung festgelegt werden.

Niederschrift

zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zur Änderung Nr. 1.12 – Walsum – des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg sowie zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1068 – Walsum –

Datum: 27.10.2005
Ort: Bezirksrathaus Walsum
Beginn: 17.30 Uhr
Ende: 18.00 Uhr

Neben den Mitgliedern der Bezirksvertretung Walsum nahmen 6 Bürger an der Anhörung teil.

Zu Beginn der Veranstaltung eröffnete der Vorsitzende der Bezirksvertretung Walsum, **Herr Plückelmann**, die öffentliche Sondersitzung der Bezirksvertretung und begrüßte die Anwesenden. Mit dem Hinweis, dass in dieser Sitzung der Entwurf zur Änderung Nr. 1.12 – Walsum – des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg sowie der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1068 – Walsum – der Bürgerschaft vorgestellt werden, bat **Herr Plückelmann Herr Hoffmann** vom Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, die Planentwürfe vorzustellen.

Herr Hoffmann wies zunächst auf die Bedeutung und rechtliche Grundlage der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hin und dass die Bürgerinnen und Bürger hier die Möglichkeit haben, frühzeitig ihre Wünsche und Vorstellungen zu den Planentwürfen zu äußern.

Nach einem Überblick des bisher erreichten Verfahrensstandes und des weiteren Vorgehens nach der Bürgerbeteiligung erklärte **Herr Hoffmann** anhand von Farbdia ausführlich die Ziele und Zwecke der beiden Planentwürfe.

Nach dem Fachvortrag bat **Herr Plückelmann** die anwesenden Bürger Fragen zu stellen bzw. Wünsche und Vorstellungen zu äußern:

Herr Markus Overlöper, Watereckstraße 16, regt zur Flächennutzungsplan-Änderung an, die Fläche östlich der Straßenbahntrasse/nördlich der Watereckstraße, die hier als Grünfläche dargestellt ist, wieder wie im alten Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen. Die Fläche gehöre zum Betriebsvermögen der Gärtnerei und sei für die weitere Entwicklung ihres südlich der Watereckstraße liegenden Gärtnereibetriebes in den nächsten Jahren von außerordentlicher Wichtigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der sich weiter zuspitzenden Energiesituation.

Außerdem bat er um Auskunft, ob die Darstellung des Planzeichens „P“ in der angesprochenen Fläche bedeute, dass an dieser Stelle ein größerer Parkplatz geplant sei.

Des Weiteren fragte er an, warum an der Friedrich-Ebert-Straße (B 8) nur auf dem Duisburger Stadtgebiet Ein- und Ausfahrten möglich seien, z. B. zu dem Verbrauchermarkt südlich der A 59 und nicht auch auf Dinslakener Seite. Welche Unterschiede gäbe es hier?

Herr Hoffmann antwortete, dass die angesprochene Fläche in der FNP-Änderung als Grünfläche dargestellt wurde, da sie für eine typisch landwirtschaftliche Nutzung zu klein sei. Aufgrund des von Herrn Overlöper dargestellten Sachverhalts soll die Fläche jedoch wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ übernommen werden.

Die Darstellung „P“ im Flächennutzungsplan bedeute, dass in diesem Bereich ein Park- and Ride-Platz geplant sei. Da die gegenüberliegende Fläche an der Watereckstraße derzeit bebaut werde, käme für den Parkplatz nur noch die von Herrn Overlöper o. a. Grünfläche (Fläche für die Landwirtschaft) in Frage. Unter Bezug auf die von Herrn Overlöper zu dieser Fläche vorgebrachten Anregung und da der Parkplatz bisher noch nicht hergestellt wurde, soll auf den Standort verzichtet werden.

Zur Frage der Ein- und Ausfahrten an der Friedrich-Ebert-Straße (B 8) erläuterte **Herr Hoffmann**, dass es sich auf dem Duisburger Stadtgebiet um „Ortsgebiet“ handele, Straßenbaulastträger sei hier die Stadt Duisburg. Innerhalb des „Ortsgebietes“ sind Ein-

und Ausfahrten zulässig. Auf dem angrenzenden Dinslakener Stadtgebiet dagegen handele es sich um sogenannte „freie Strecke“, Straßenbaulastträger sei hier der Landesbetrieb Straßenbau NRW. An der „freien Strecke“ sind Ein- und Ausfahrten nicht erlaubt.

Herr Bernhard Overlöper (Senior) wies bezüglich der angesprochenen Neubebauung an der Watereckstraße darauf hin, dass er als Grundstückseigentümer in diesem Bereich durchaus an einer weiteren Bebauung zwischen Watereckstraße und Goerdelerstraße interessiert sei. Grundvoraussetzung hierfür sei aber, dass zwischen allen beteiligten Grundstückseigentümern und der Stadt Duisburg hinsichtlich der weiteren Erschließung in diesem Bereich ein echter Interessenausgleich erfolgen müsse und nicht nur zu Lasten eines einzelnen Grundstückseigentümers.

Herr Hoffmann erklärte hierzu, dass der angesprochene Bereich außerhalb der vorliegenden Planverfahren liege und somit nicht Gegenstand der heutigen Erörterung sei. Falls in der Angelegenheit von Herrn Overlöper jedoch weiterer Gesprächsbedarf bestehe, stehe er, zusammen mit den zuständigen Fachämtern der Stadt, zu weiteren Gesprächen zur Verfügung.

Herr Johannes Bienen, Ottweiler Straße 10 a, fragte an, warum der nördlich der A 59 gelegene Gebrauchtwagenhandel in der Begründung zum Bebauungsplan nicht erwähnt sei. Auf Seite 6 der Begründung sei auf die anderen Firmen im Planbereich, wenn auch nicht namentlich, hingewiesen worden. Die entsprechende Fläche ist in den Plänen als Waldgebiet dargestellt.

Weiter sei auf Seite 6 unter Abs. 4.2 der Begründung der Bergbau nicht erwähnt worden. Bedeute dies, dass der Bergbau in diesem Zusammenhang beim Abbau von Arbeitsplätzen keine Erwähnung finde oder gehe man davon aus, dass der Bergbau hier in Walsum noch über das Jahr 2008 hinaus tätig sein werde.

Des Weiteren sei auf Seite 8 der Begründung angeführt, dass für das geplante neue Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit einem bestimmten Warensortiment ausgeschlossen würden, um Funktionsstörungen am Franz-Lenze-Platz zu verhindern. Er frage sich, warum denn der SB-Markt südlich der Auf- und Abfahrt zur A 59 errichtet werden konnte und ob hier nachträglich eine Änderung der Verkehrsregelung vorgesehen sei. Zudem seien einige der angeführten Sortimente auch am Franz-Lenze-Platz nicht erhältlich.

Auf Seite 13 der Begründung sei des Weiteren angeführt, dass der Bebauungsplanbereich außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- oder Drängewassergebieten liege. Herr Bienen äußerte die Befürchtung, dass dieses Gebiet durch den noch vorhandenen „Restbergbau“ in die Senkungszone gerate und somit zu einem potentiellen Überflutungsgebiet werden könnte.

Herr Hoffmann erklärte zu den Fragen, dass in den Plänen nicht der „Ist-Zustand“ dargestellt sei, sondern was geplant ist. Die angesprochene Firma ist lediglich Pächter der Fläche mit einem zeitlich begrenzten Pachtvertrag und wurde deshalb in der Begründung des Bebauungsplanes nicht erwähnt. Eigentümer der Fläche unmittelbar nördlich der A 59 ist die Bundesstraßenverwaltung.

Die Darstellung der Fläche als Waldfläche musste vorgenommen werden, da die Fläche Teil der im Planfeststellungsverfahren für die A 59 festgesetzten Ausgleichsfläche zur Laubwälderaufforstung ist. In der Begründung zum Bebauungsplan ist hierauf mehrfach hingewiesen worden.

Zu der Frage bezüglich des Bergbaus, insbesondere zur geplanten Stilllegung der Schachtanlage Walsum wies **Herr Hoffmann** darauf hin, dass das geplante neue Gewerbegebiet selbstverständlich auch Ersatz für aufzugebende Arbeitsplätze im Bergbau sein könne. Die Entscheidung über die hier anzusiedelnden Betriebe treffe letztendlich aber der Grundstückseigentümer. In die Begründung zum Bebauungsplan werde nur aufgenommen, was planungsrelevant ist und nicht, was sein könnte bzw. wünschenswert ist.

Zum Standort des SB-Marktes südlich der A 59 erklärte **Herr Hoffmann**, dass der Verbrauchermarkt gemäß § 34 Baugesetzbuch genehmigt wurde. Ob dieser Standort gut oder schlecht ist, würden die Kunden entscheiden. Vor der Ansiedlung des Verbrauchermarktes wurde vom Betreiber des SB-Marktes ein Einzelhandels-Gutachten erstellt. Auch sei ein Verkehrsgutachten erstellt worden, in dem keine Bedenken gegen den Standort und die Verkehrsführung erhoben wurden. Das Problem, das hier kein Wenden möglich ist und man nur in einer Fahrtrichtung fahren kann, haben viele Geschäfte und Märkte an Hauptverkehrsstraßen.

Bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in dem geplanten Gewerbegebiet erklärte er, dass dies ein gemeinsamer Wunsch der Städte Duisburg und Dinslaken ist, hier Einzelhandel weiterer Art zum Schutz der umliegenden Läden auszuschließen. Es gehe darum, in diesem doch relativ großem Gewerbegebiet, wenn man die Flächen auf dem Dinslakener

Stadtgebiet hinzurechnet, zentrenrelevanten Einzelhandel im beiderseitigen Einvernehmen auszuschließen.

Weiter erläuterte **Herr Hoffmann**, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanverfahren der Bergbau durch die Deutsche Steinkohle AG in Herne automatisch beteiligt wird, wenn in den Planbereichen der „Bergbau umgeht“. Sollten besondere Sicherungsmaßnahmen durch den Bergbau erforderlich werden, werden sie von der Deutschen Steinkohle benannt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Derzeit sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgrund des Bergbaus bekannt.

Herr Ralf Weiters, Pflasterkamp 6, fragte an, ob auf der Fläche des neuen Gewerbegebietes nördlich der A 59 eine Fast-Food-Kette angesiedelt werden soll. In Walsum gäbe es entsprechende Gerüchte.

Herr Hoffmann antwortete, dass ihm von der Ansiedlung einer Fast-Food-Kette auf der Fläche des neuen Gewerbegebietes nichts bekannt sei, ein entsprechender Antrag bei der Stadtverwaltung liege jedenfalls nicht vor. Ob solch ein Antrag in Dinslaken für den Dinslakener Teil des Gewerbegebietes vorliege, sei ihm ebenfalls nicht bekannt.

Weitere Fragen bzw. Wünsche und Vorstellungen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.12 und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1068 – Walsum – wurden nicht gestellt bzw. geäußert.



Diese Begründung einschließlich Umweltbericht gehören zur Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 1.12 – Walsum -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 30.06.2006

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag


Grupe

